

wordenen Arbeit Peter Blickles „Landschaften im Alten Reich“, zu präzisieren vermag. Aber nicht nur insofern setzt die Veröffentlichung neue Maßstäbe für eine regional fokussierte Rechts- und Verfassungsgeschichte.

Heinz Noflatscher

Per ANDERSEN, *Legal Procedure and Practice in Medieval Denmark*, translated by Frederik and Sarah PEDERSEN (*Medieval Law and Its Practice* 11) Leiden u. a. 2011, Brill, XIV u. 452 S., 3 Karten, 4 Abb., ISBN 978-90-04-20476-8, EUR 155 bzw. USD 212. – Traditionellerweise nimmt man an, das dänische Recht des Mittelalters folge allein einheimischen Bräuchen und sei gänzlich unbeeinflusst vom modernen gelehrten Recht. Das ist insofern richtig, als es tatsächlich keinerlei wörtliche Übernahmen oder unmittelbare Verweise auf entsprechende Kodifizierungen gibt. Allerdings ist das nur die halbe Wahrheit, wie die vorliegende Diss. der Univ. Aarhus aufzeigt, die auf Dänisch bereits 2006 publiziert worden ist. Sie vergleicht detailliert die schriftlich fixierten Normen mit der dokumentierten Rechtspraxis, wobei die Untersuchung nach den verschiedenen Arten des Gerichts vom lokalen herredsting bis hin zum Königsgericht gegliedert ist. Dabei kann sie mit folgenden bemerkenswerten Ergebnissen aufwarten: Wenngleich es keine formellen Übernahmen aus dem gelehrten Recht gibt, ist das dänische Prozeßrecht doch offensichtlich inhaltlich davon beeinflusst. Im 13. Jh. unterlag das Rechtsverfahren nämlich radikalen Veränderungen, die nur auf diese Weise zu erklären sind. Das Gericht wurde professionalisiert, und gleichzeitig wurde die Exekutive gestärkt; auch läßt sich die Aufnahme von Elementen des Inquisitionsverfahrens beobachten. Dabei ließen sich die Rechte der einzelnen Provinzen unterschiedlich stark auf die neuen Verfahrensweisen ein. Freilich hatten die Übernahmen aus dem gelehrten Recht zunächst nur Ergänzungscharakter, und auch die außergerichtliche Einigung blieb vorerst noch gang und gäbe. In der folgenden Zeit bis zum 17. Jh. gab es dann nur mehr geringfügige Veränderungen, etwa eine Zunahme der schriftlichen Dokumentation bei ansonsten gleichem Verfahren. Folter wurde übrigens erst seit dem 16. Jh. angewendet, und auch das nur in seltenen Ausnahmefällen. Die Untersuchung überzeugt durch umfassenden Rückgriff auf die Quellen und ihre souveräne Beherrschung, zudem durch ihre feinen Differenzierungen in der Sache. Bestätigt werden die Ergebnisse außerdem durch weitere neuere Untersuchungen, die in dieselbe Richtung weisen (vgl. oben S. 324 f.), so daß das ma. Dänemark nun auch auf dem Feld des Rechts „europäischer“ erscheint als bislang gedacht.

Roman Deutinger

Claude GAUVARD, *Ordalie et sorcellerie jugées par le Parlement à Paris et à Bordeaux au milieu du XV^e siècle*, *Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France* 2009 (erschienen 2012) S. 43–54, zeigt, daß im Südwesten Frankreichs bei der Aufklärung von Verbrechen magische Praktiken wie Hexerei und Gottesurteile noch Mitte des 15. Jh. verbreitet waren. Karl VII. suchte dem mit der Einrichtung des Parlaments in Bordeaux (1462) entgegenzuwirken.

Rolf Große